

Mittelschule — vertreten, welche freilich unabhängig von einander ihre Aufgaben verfolgten, aber doch insoweit ein näheres Verhältniß zu einander hatten, als die erstgenannte für völlig gereifte Schüler der andern ihre oberen Classen offen hielt, wobei sie allerdings auf die Theilnahme derselben am lateinischen Unterricht verzichten mußte. Eine solche Einrichtung des Realunterrichts entsprach nun aber keineswegs den im preussischen Staate seit 1859 dafür geltenden Normen, und es trat somit die Nöthigung ein, beide Schulen den gegebenen Verhältnissen wie dem wahren Bedürfniß der städtischen Bevölkerung gemäß umzugestalten.

Für die höhere Bürgerschule war die Umwandlung in eine Realschule erster Ordnung ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen, da bei der Organisation ihres Unterrichts von jeher auf das Realschulwesen Preußens Rücksicht genommen war und ihr Lehrplan daher mit dem der preussischen Realschulen größtentheils schon übereinstimmte. Es bedurfte nur einer Erweiterung des lateinischen und des naturwissenschaftlichen Unterrichts, um den neuen Forderungen Genüge zu thun. Zugleich mußte jedoch das bisherige Classensystem eine Änderung erfahren. Da die Anstalt — abgesehen von einer dreiclassigen Vorschule — sieben Classen mit einjährigen Kursen zählte, welche auf sechs zum Theil mit zweijährigen Kursen zu reduciren waren, so erschien es am zweckmäßigsten, die Secunda künftig in eine obere und eine untere Abtheilung, jede mit einjährigem Cursus, zu zerlegen, während die Prima bei zweijährigem Cursus ungetrennt blieb. Durch diese Trennung halten wir den ungestörten Fortschritt der oberen Secunda in wünschenswerther Weise gesichert, da gerade im ersten Jahreskursus der Secunda auf einen häufigen Zu- und Abgang von Schülern gerechnet werden muß, die sich in dieser Classe noch den Anspruch auf die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst erwerben wollen. Mit höherer Genehmigung einer solchen Organisation ist unsere Anstalt denn seit dem 14. April 1867 in die Reihe der preussischen Realschulen erster Ordnung getreten und hat demnach in ihrer Einrichtung, ihrem Lehrgange und ihren Anforderungen an die Schüler fortan den allgemeinen Bestimmungen Folge zu leisten, welche für jene Anstalten maßgebend sind und hier (im Auszuge) mitgetheilt werden mögen.

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung

der

Realschulen

vom 6. October 1859.

mit erläuternden Bemerkungen (im Auszuge).

Vorbemerkungen.

Unter den höheren Lehranstalten, deren Ziel allgemeine geistige Ausbildung ist, haben sich die Gymnasien eine im wesentlichen übereinstimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feste Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Realschulen die höheren Bürgerschulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung

veranlassen mußte, nunmehr auf entsprechende bestimmte Anordnungen für diese Anstalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen sind, ist unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen erlassen worden.

In der freieren Entwicklung, welcher dieselben bisher überlassen gewesen sind, haben sich sowohl ihre besonderen Bedürfnisse wie ihre Leistungsfähigkeit deutlich erkennen lassen. Die normativen Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rücksicht, und haben, unter Zugrundelegung allgemeiner und fester Principien, diesem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Gestaltung gelassen, auf welche es nach seiner Geschichte und nach seinem mannichfaltigen Verhältniß zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwicklung Anspruch hat.

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des practischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Nachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen,

und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, so wie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neueren europäischen Kulturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwicklung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirksamkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mitzubestimmen haben. Sie sind eben so wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen.

Nur in dem Maße, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den practischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerten lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans: aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muß sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, daß sie vorzugsweise auf das

Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten alles darauf an, daß sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniß geschärft wird, daß der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und daß die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Daß der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, daß in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung, dieser Bestimmung zu entsprechen, ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewußtsein bringen, daß die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der großen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, daß sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, daß sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesezt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniß des Stoffs begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniß dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrkursus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es

ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht bloß Kenntnisse für den Gebrauch, sondern acht wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird.

Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben muß, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschulen zu richten, und wird deshalb eben so wohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältniß bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auch der höheren Realanstalten.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs

aufsteigenden Classen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Classen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

Die Realschule.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschnitt III. näheren Aufschluß giebt. Die in Abschn. I. und II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäßige Anwendung.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§. 1.

Der Lehrplan.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	8	6	5	4	3
Französisch	5	5	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden nicht mit aufgenommen worden.

§. 2.

Aufnahme der Schüler.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind:

Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, daß sie im wesentlichen das Maß von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§. 3.

Cursusdauer.

Die Classen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§. 4.

Ein Abschluß hinter Tertia.

Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, daß sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt

ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta, und schon in die Vorbereitungs-Classen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgeht, um in einen practischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen practischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein muß, und sich bei wohl geordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht geübt ist, erreichen läßt, ist hauptsächlich Folgendes:

Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntniß, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar, oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

In den beiden neueren Sprachen muß der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, daß im Französischen die Kenntniß der Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntniß den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts in's

Deutsche zu übersetzen, und einfache deutsche Sätze in's Französische. Im Englischen muß die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntniß, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein.

In der Mathematik: Sicherheit in Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäß Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständlich auszuführen.

In der Naturkunde: Kenntniß der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunkt der unteren und mittleren Classen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preussischen im Zusammenhange mit der deutschen.

Wie dieser Unterricht zweckmäßig ertheilt, auch seinerseits dazu beitragen muß, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so muß der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntniß, sondern auch durch Erweckung des Bewußtseins kirchlicher Zugehörigkeit.

Im Zeichnen muß eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen, und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§. 5.

Der Unterricht in den beiden oberen Classen.

Die für Realschulen unerlässliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, daß die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensä, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergibt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den folgenden Paragraph), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. §. 2).

Ueber Inhalt, Maß und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§. 6.

Die Versetzung nach Prima.

Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung,

worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntniß der chemischen Grundstoffe erworben sein muß. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Eben so müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, in Regeln, Paradigmen u. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullocal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum größern Theil ein ungenügendes Ergebnis liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesamnter Cursus mit Secunda abschließt, vorgeschrieben sind. (S. unten B.) Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen.

Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen, oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II.

Reglement für die Abiturienten-Prüfung
der Realschulen.

§. 1.

Zweck und Einrichtung der Prüfung im Allgemeinen.

Die Prüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcurfus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß und bewußtem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnismäßige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermaßen bestimmt:

§. 2.

Die Anforderungen in den einzelnen Objecten.

1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, daß die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniß besitzen.

Demgemäß muß der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und

Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntniß, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen.

Der katholische Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heiligen Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, daß der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Eben so muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen muß der Abiturient im Stande sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und eben so aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen muß grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muß ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Literatur-

*) Mit der in Abschn. I. §. 6 angeordneten Einschränkung.

geschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhängender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte muß der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Großen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preussische specieller seit dem dreißigjährigen Kriege, so daß von der Entwicklung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei muß eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften.

In der Physik muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und eben so in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwicklung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgesetze muß

die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Dryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hiedurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht bloß die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniß und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntniß der Beweisführungen so wie der Auf Lösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so muß Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der

Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten drei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§. 3.

Die Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem, Seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmäßigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die außer diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Theil.

§. 4.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Classe eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, muß der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission, von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diesemigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung

einer von ihnen selbst deutsch verfaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche zwei Jahre lang die erste Classe besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche, sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein bloßes Abgangszeugniß, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichniß der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichniß giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an, und enthält außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämmtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen

Refforts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben.

Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein französischer oder englischer Aufsatz,
3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königl. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen,
4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben:
 - a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
 - b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie,
 - c) aus der ebenen Trigonometrie,
 - d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten,
5. Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, daß sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 c der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Auf-

sätzen gebraucht werden, außerdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hilfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5 sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusehen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examen sind die Abiturienten dispensirt.

Die Aufertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit abgeliefert hat.

Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten Statt finde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht, oder andern dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorge-

schriebenen Zeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Inspicient zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältniß auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältniß der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission, und werden sodann von dem Director nebst dem Protocoll über die schriftliche Prüfung dem Königl. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigelegt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen.

Dreiwilige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§. 6.

Die mündliche Prüfung.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestellten Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation

liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren.

Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Beförderung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I. §. 6).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden,

nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§. 7.

Feststellung des Resultats der Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlußberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebnis bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebnis ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungs-Zeugnissen am Schluß der einzelnen Urtheile findet, welche

über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesamtergebnis eines Zeugnisses der Reife ist am Schluß desselben als

„genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß die Bezeichnung „nicht bestanden.“

Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schließlich mit der Feststellung dieses Gesamtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Zulässige Compensation.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäßig den Fleiß und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnisprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden“ zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniß von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission muß es überlassen werden,

hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo außer einem vorzüglichem Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffes bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich“ zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Klassenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den Königl. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der Königl. Commissarius hat die Befugnis, dem Beschluß der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

S. 8.

Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse.

Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem Königl. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der Königl. Commissarius und der Director fügen ihr Dienststempel hinzu.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Klassenunterricht wieder beizuwohnen und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der

Schulordnung zu unterwerfen. Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebnis der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen erteilten Zeugnisprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugnis der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reife“ in der Uberschrift und mit dem Schluß:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom . . . das Zeugnis der Reife nicht zuerkannt werden können.“

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (S. 9) auf sie Anwendung.

S. 9.

Fremde Examinanden.

Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugnis der Reife nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitätsaspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr in's Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer

mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniß aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäßigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. December 1851 gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§. 10.

Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen.

Der Director hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämmtliche Prüfungsverhandlungen (das Verzeichniß der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeußerung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie davon Kenntniß genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem Königl. Provinzial-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abchrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntniß der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Director, veranlaßt gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abchrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen.

Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Classen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III.

Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen.

§. 1.

Maßstab der Unterscheidung.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen maßgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschnitt I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwicklung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte

innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§. 2.

Erfordernisse der ersten Ordnung.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcurfus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäß diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfniß der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Classen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. §. 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I. §. 3 bestimmt ist, um deren Lehrplan von dem Abschn. I. §. 1 aufgestellten so weit abweicht, daß z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an andern wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbefondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer, und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Befoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocal's ausreichend und so gesorgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Maß zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§. 3.

Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I. §. 1) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben, so wie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände, können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Bestimmungen zu treffen sind.

§. 4.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II.) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, daß bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäßigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äußeren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäßigungen der Art ein, daß namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniß der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Ovid hinausgehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vor-

gänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§. 5.

Mit Gymnasien verbundene Realschulen.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direction verbundene Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

§. 6.

enthält das Verzeichniß der anerkannten Realschulen.

§. 7.

Die Berechtigungen der Realschulen.

a. Die allen anerkannten Realschulen zustehenden.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden.

Desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppeisdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Bureaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

Desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin. In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden u.

Hienach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

b. Die besonderen Berechtigungen der Realschulen erster Ordnung.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Böglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern

gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbaudienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepreefährichsprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniß der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviandämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militairdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gefesselt und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl.

Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§. 8.

Das Ressortverhältniß.

Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

§. 9.

Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen.

Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. §. 1 u. 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läßt. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfriß geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.